



Lösung des Falles



A. Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde

Art. 93 I Nr. 4 a GG iVm §§ 13 Nr. 8, 90 ff. BVerfGG

I. Beschwerdeberechtigung

1. Beschwerdefähigkeit

Fähigkeit, in irgendwelchen Grundrechten verletzt zu sein; die OHG ist aber nicht jedermann. Es hilft eventuell Art. 19 III GG:

a) juristische Person

nicht im privatrechtlichen Sinne verstehen; organisatorische Binnenstruktur und Fähigkeit zur einheitlichen Willensbildung reicht ergibt sich aus Gesellschaftsvertrag / Gesellschaftsversammlung

b) inländisch

es kommt auf den Unternehmenssitz an; Bauernhaus in Göttingen

c) wesensgemäße Anwendbarkeit

abzustellen ist auf zumindest ein in Betracht kommendes Grundrecht - vorliegend die Art. 12 I, 14 I, 2 I, 3 I GG

(1) Grundrecht kooperativ zu betätigen

scheidet nur bei höchstpersönlichen Grundrechten wie Art. 1, 6 GG aus

(2) Auslegung

i. Lehre vom personalen Substrat

Können sich die hinter der OHG stehenden Gesellschafter auf die in Betracht kommenden Grundrechte berufen ? ohne weiteres

ii. Lehre von der grundrechtstypischen Gefährdungslage

Kann die OHG mit Blick auf die in Betracht kommenden Grundrechte genauso in der Grundrechtsausübung gefährdet sein wie eine natürliche Person ? ohne weiteres



Lösung des Falles



iii. Zwischenergebnis

Streitentscheid ist - wie in der Regel bei diesem Problem - unnötig

2. Prozessfähigkeit

Fähigkeit, Prozesshandlungen *aus eigenem Recht* vorzunehmen
~ Geschäftsfähigkeit; die OHG über ihre(n) Geschäftsführer

3. Postulationsfähigkeit

Fähigkeit, Prozesshandlungen *selbst* vornehmen zu dürfen
jeder Geschäftsfähige, also die OHG über ihre(n) Geschäftsführer
Anwaltszwang nur bei mündlicher Verhandlung, § 22 BVerfGG

4. Prozessführungsbefugnis

Fähigkeit, Recht in eigenem Namen geltend zu machen
für OHG unproblematisch, da es um ihre Grundrechte geht

II. Beschwerdegegenstand

Jeder Akt öffentlicher Gewalt, Art. 93 I Nr. 4 a GG, § 90 I BVerfGG
Wegen Art. 1 III GG weit zu verstehen; bei Urteils-VB zwingend
die letztinstanzliche Entscheidung, Wahlrecht bzgl. der bestätigenden
Entscheidungen (Judikative) und der Bescheide (Exekutive)



Lösung des Falles



III. Beschwerdebefugnis, Art. 93 I Nr. 4 a GG, § 90 I BVerfGG
beachte: immer auf den Beschwerdegegenstand abstellen

1. Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung

Verletzung darf nicht von Vornherein nach jeder Betrachtungsweise ausgeschlossen sein; das bedeutet Grundrechte nennen und Sachverhalt projizieren

Bzgl. der in Betracht kommenden Art. 12 I, 2 I GG wegen der anvisierten Tätigkeit, bzgl. Art. 14 I GG wegen des Autos, bzgl. Art. 3 I GG wegen des Freundes C

die von der OHG gerügte fehlerhafte Subsumtion der Behörden / Gerichte unter § 16 III 1 HandwO (kein Handwerk, Ermessensfehler) ist hier unerheblich, da nur spezifisches Verfassungsrecht Prüfungsmaßstab („das BVerfG ist keine Superrevisionsinstanz“)

2. Betroffenheit

immer eine kurze Definition einfließen lassen, auch wenn es sich gerade bei der Urteils-VB um Selbstverständlichkeit handelt

a) Selbst

in eigenen Grundrechten beschwert (Ausschluss von Popularklagen)
bei fehlender Adressatenstellung entscheidet Schwere
für OHG unproblematisch, da es um ihre Grundrechte geht

b) Gegenwärtig

schon und noch beschwert (nicht irgendwann in der Zukunft)
auch bei nicht mehr korrigierbaren Entscheidungen

OHG darf *jetzt* nicht mehr handwerklich tätig werden, den Wagen wie gewünscht nutzen bzw. wird jetzt anders als C behandelt

c) Unmittelbar

kein weiterer Vollzugsakt erforderlich, es sei denn es geht um Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrecht, da unzumutbar
OHG darf *direkt* wegen der behördlichen Untersagung bzw. der bestätigenden Urteile nicht mehr handwerklich tätig werden, den Wagen wie geplant nutzen ...

IV. Rechtsschutzbedürfnis, § 90 II BVerfGG

1. Rechtswegerschöpfung

bei Urteils-VB: Instanzenzug erfolglos durchlaufen
„... bis zur letzten Instanz ... ohne Erfolg ...“

2. Subsidiarität

alle sonstigen (außer-)gerichtlichen Möglichkeiten ergriffen
nichts erfolgversprechendes ersichtlich, Antrag bei Behörde sinnlos

3. Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis

VB als geeignetes, erforderliches Rechtsverfolgungsmittel
unproblematisch gegeben

V. Form, §§ 92, 23 BVerfGG

schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Rechte und der Handlung

VI. Frist, § 93 I 1 BVerfGG

binnen eines Monats („... im November diesen Jahres ...“)



Lösung des Falles



B. Begründetheit

wenn OHG durch behördliche Untersagung (und best. Urteile) in Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten verletzt wäre.

I. Verletzung des Art. 12 I GG

1. Schutzbereich

a) persönlich

nur Deutsche; bei jur. Person entscheidet „Sitz“; Art. 19 III GG erfüllt

b) sachlich

(1) jede auf Dauer angelegte Tätigkeit zur Schaffung und Erhaltung einer Lebensgrundlage

A und B wollen durch die handwerklichen Tätigkeiten Geld über die OHG verdienen und so ihre Arbeitslosigkeit beenden

(2) Streitig, ob die Tätigkeit erlaubt sein muss (dag. Normenhierarchie) oder nur nicht schlechthin gemeinschädlich sein darf (dag. Unbestimmtheit) oder gar nichts (dag. Berufskiller)

Vorliegend unerheblich, da handwerkliche Tätigkeiten zweifelsohne keine der obigen Anforderungen erfüllen (also nur kurz darstellen und nicht entscheiden)

(3) keine Beschränkung auf tradierte Berufe, so dass selbst bei Anerkennung des Berufsbilds „Wohnraumverschönerer“ eröffnet

2. Eingriff

a) Bestehen eines Eingriffs

differenziere im Rahmen der Berufsfreiheit objektiv (mittelbarer Eingriff) und subjektiv (finaler Eingriff) berufsregelnde Tendenz
hier subjektiv, da Untersagung mit Befehl und Zwang durchsetzbar

- b) Einordnung in die Drei-Stufen-Lehre
differenziere Berufsausübungsregeln („wie“; Kennzeichnungspflichten) und Berufswahlregeln („ob“) und darunter wiederum subjektive (knüpfen an die Person an, z.B. Zuverlässigkeit) und objektive (unabhängig von der Person, z.B. Bedarfsprüfungen) Kriterien
OHG kann über A und B oder Angestellten Meisterprüfung ablegen, so dass eigentlich subjektive Berufswahlregelung
Gäbe es einen Beruf Wohnraumverschönerer ohne Maler- und Tischlerarbeiten, läge Berufsausübungsregel vor, da der Zugang dann nicht von der Meisterprüfung abhänge; Einordnung hängt nach Berufsbildlehre von Verkehrsanschauung; wegen Gros der Gewinne über Maler- und Tischlerarbeiten sind diese für obj. Dritten prägend

3. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung des Eingriffs

- Schrankenvoraussetzungen eingehalten ?
Art. 12 I 2 GG beinhaltet einen Regelungsvorbehalt, der sich allerdings nur auf die Berufsausübung bezieht
BVerfG und Lehre beziehen diesen Vorbehalt allerdings auch auf die hier einschlägige Berufswahlfreiheit (einheitliches GR)
Denn jedesmal, wenn man seinen Beruf ausübt (morgens), wählt man ihn neu (man könnte ja auch im Bett bleiben), so dass sich beide Elemente nicht voneinander trennen lassen

b) Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes

- (1) Formelle Verfassungsmäßigkeit

Kompetenz folgt aus Art. 74 I Nr. 11 GG, Art. 72 I, II GG eingehalten



Lösung des Falles



- (2) Materielle Verfassungsmäßigkeit
- i. Zitiergebot, Art. 19 I 2 GG
greift nicht, da Regelungsvorbehalt
 - ii. Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, Art. 20 III GG
beachte die Drei-Stufen-Lehre als besondere Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes
 - (a) legitimer Zweck
Berufsausübungsregeln sind durch jede vernünftige Erwägung, subjektive Berufswahlregeln nur durch zwingende Allgemeinwohlgründe und objektive Berufswahlregeln nur durch höchstwahrscheinliche Gefahren für überragend wichtige Rechtsgüter (d.h. es gibt *zwei Anforderungen*) zu rechtfertigen
Meisterprüfungen im Tischlerhandwerk und im Malerhandwerk wird gefordert aus Gründen des Verbraucherschutzes, des Gesundheitsschutzes für die Angestellten (Gefahrenabwehr) und zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Handwerks; also zumindest Art. 2 II 1 GG berührt
 - (b) Eignung
Prüfung fordert Fachkompetenz, die eine Gefahr für die genannten Rechtsgüter zumindest minimiert
 - (c) Erforderlichkeit
mildere Mittel (niedrigere Stufen) sind nicht ersichtlich; insbesondere reicht keine bloße Anzeige und Kontrolle, da sie nicht vor Tätigkeitsaufnahme ansetzt



Lösung des Falles



- (d) Angemessenheit
abstrakte Wertigkeit der widerstreitenden Interessen ergibt ein Plus für die Regulierung wegen Gesundheitsschutz
konkrete Wertigkeit hängt von Eingriffsintensität ab (recht niedrig, da nur die Fertigkeiten abgeprüft werden, die man braucht) und von Gewicht der Rechtsgüter (Gesundheitsschutz gerade bei Malerarbeiten [Vergiftungsgefahr] und bei Tischlerarbeiten [gefährliche Geräte] wichtig)
- c) Verfassungsmäßigkeit des Einzelaktes
auch hier ließe sich nur eine Verhältnismäßigkeitsprüfung anstellen, die zulasten der OHG ausginge, weil die bisher ordnungsgemäß ausgeführten Arbeiten keine Gewähr für die Zukunft bieten

II. Verletzung des Art. 14 I GG

1. Schutzbereich

- a) persönlich

Art. 19 III GG erfüllt; OHG kann Eigentum haben

- b) sachlich

normgeprägter Schutzbereich, definiert über das einfache Recht
jedes vermögenswerte durch die Rechtsordnung zugewiesene Recht

- (1) Firmenwagen

wohl unzweifelhaft Eigentum iSd § 903 BGB

Lösung des Falles

- (2) Gewinnaussichten
nicht geschützt, da Art. 14 I GG in Abgrenzung zu art. 12 I GG nicht den Erwerb, sondern nur das erworbene schützt
 - (3) Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb
 - e.A. kein selbständiger Schutz
 - arg.: kein Bedürfnis wegen der Art. 12 I, 14 I GG
 - a.A. über Art. 14 GG selbständiger Schutz
 - arg.: es handelt sich um eine hinreichend verfestigte Vermögensposition, die gerade mit Blick auf Good Will oder Ruf eines Unternehmens bedeutung erlangen kann
- BVerfG: ließ Frage bisher offen

2. jedenfalls: Eigentumsrelevante Maßnahme

a) Firmenwagen

Wagensubstanz bleibt nach wie vor

der Wegfall einer Nutzungsalternative reicht nicht

auch wenn Wagen speziell eingerichtet, kann man ihn zum. Fahren

b) Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb

es bedarf eines betriebsbezogenen Eingriffs für (3). Daran fehlt es hier aber, weil auf persönliche Nachweispflichten abgestellt wird, die mit dem Betrieb selbst erst einmal nichts direkt zu tun haben.

außerdem ist wegen des normgeprägten Schutzbereichs des Art. 14 GG anerkannt, dass in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb nicht eingegriffen werden kann, wenn es von Anfang an an einer Zulassung fehlt (wäre auch arg. für den Schutzbereich).

III. Verletzung des Art. 2 I GG subsidiär zu Art. 12 I GG



Lösung des Falles



IV. Verletzung des Art. 3 I GG

1. **Einschlägigkeit speziellerer Gleichheitssätze**
nicht ersichtlich
2. **Ungleichbehandlung vergleichbarer Sachverhalte**
 - a) **Vergleichbare Sachverhalte**
C verdient sein Geld genauso unter Einsatz seiner Fertigkeiten wie die OHG; daher sind beide Tätigkeiten vergleichbar
 - b) **Ungleichbehandlung**
C braucht keinen Meisterbrief, OHG schon
3. **Rechtfertigung der Ungleichbehandlung**
 - a) **Prüfungsmaßstab**
e.A. es reicht Willkürprüfung, also Ausschau nach sachlichem Grund
h.M. Es bedarf bei Eingriff in Freiheitsrechte bzw. bei gewichtiger Beeinträchtigung einer Abwägung
arg.: erhöhte Prüfungsdichte nach Einschränkung d Freiheitsbereichs
 - b) **Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes**
 - (1) **legitimer Zweck**
wie oben
 - (2) **Eignung**
wie oben
 - (3) **Erforderlichkeit**
wie oben



Lösung des Falles



(4) Angemessenheit
für Ausklammerung der PC-Installation spricht, dass damit kaum derart große Gesundheitsgefahren verbunden sind wie bei Maler oder Tischler (a.A. gut vertretbar)

c) Verfassungsmäßigkeit des Einzelakts
Gleichbehandlung nicht zugelassener Handwerksbetriebe trotz Ermessen kein Verstoß gegen Art. 3 I GG, sondern vielmehr Folge des Art. 3 I GG

C. Endergebnis

Verfassungsbeschwerde zulässig, aber unbegründet